

# TE Bvwg Erkenntnis 2019/1/28 W208 2185546-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.2019

**Entscheidungsdatum**

28.01.2019

**Norm**

AsylG 2005 §3

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §29 Abs5

**Spruch**

W208 2185546-1/6E

Gekürzte Ausfertigung des am 07.01.2019 mündlich verkündeten Erkenntnisses

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Ewald SCHWARZINGER über die Beschwerde von XXXX , geboren XXXX , Staatsangehörigkeit AFGHANISTAN, vertreten durch die BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KLAGENFURTLAND JUGEND UND FAMILIE, diese vertreten durch die ARGE Rechtsberatung Diakonie & Volkshilfe gegen den Bescheid des BUNDESAMTES FÜR FREMDENWESEN UND ASYL vom XXXX Zahl: XXXX , nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

A) Die Beschwerde wird gemäß § 3 Abs 1 Asylgesetz 2005 als unbegründet abgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

**Text****BEGRÜNDUNG:**

Gemäß § 29 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013 in der geltenden Fassung (in Folge: VwGVG), kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß § 29 Abs. 2a VwGVG eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der oben bezeichneten mündlichen Verhandlung verkündeten Erkenntnisses ergeht gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG, da die im Spruch genannte beschwerdeführende Partei und die belangte Behörde einen Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG innerhalb der zweiwöchigen Frist nicht gestellt haben.

**Schlagworte**

gekürzte Ausfertigung, mangelnde Asylrelevanz

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2019:W208.2185546.1.00

**Zuletzt aktualisiert am**

21.03.2019

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>